

27.07.92

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

EntschlieBung zum Europäischen Rat von Lissabon

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 22797 - vom 21. Juli 1992. Das Europäische Parlament hat die Ent-
schlieBung in der Sitzung am 8. Juli 1992 angenommen.

Das Europäische Parlament.

- in Kenntnis der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Lissabon vom 26. und 27. Juni 1992,
 - in Kenntnis der Erklärungen des amtierenden Ratspräsidenten und des Präsidenten der Kommission,
1. nimmt Kenntnis von der von den Staats- und Regierungschefs der Zwölf bekräftigten Entschlossenheit, alles zu tun, damit der Vertrag von Maastricht in jedem Fall am 1. Januar 1993 in Kraft tritt, nachdem die durch die Ablehnung Dänemarks entstandenen Probleme gelöst wurden, und bestätigt seine Verpflichtung, gemäß seiner EntschlieBung vom 10. Juni 1992 zu den Folgen des in Dänemark durchgeführten Referendums über den Vertrag vom 7. Februar 1992¹ in diesem Sinne tätig zu werden;
 2. wünscht, daß das dänische Volk eine Möglichkeit findet, weiterhin am Integrationsprozeß der Europäischen Union mitzuwirken;
 3. ist der Ansicht, daß die in allen Mitgliedsländern stattfindende Debatte ein entschiedenes Engagement der Regierungen und der nationalen Parlamente zugunsten der Vertiefung der Europäischen Union erfordert, die insbesondere im Hinblick auf die Stärkung ihres demokratischen Charakters, der Transparenz des Entscheidungsprozesses, der politischen Rolle der Kommission, ihrer Handlungsfähigkeit nach außen, der Förderung der Solidarität und des Zusammenhalts zwischen ihren Ländern und ihren Regionen fortgesetzt werden muß; ist der Ansicht, daß die nationalen Parlamente ihre jeweiligen Regierungen veranlassen müßten, tätig zu werden, um die Unzulänglichkeiten des Vertrags von Maastricht zu beseitigen, auf die das Europäische Parlament in seiner EntschlieBung vom 7. April 1992² hingewiesen hatte;
 4. weist darauf hin, daß es, auch wenn es die Erweiterung der Gemeinschaft um die Staaten, die die politischen Ziele der Gemeinschaft anerkennen und die Beitrittsbedingungen erfüllen, begrüßt, nicht zulassen kann, daß diese Erweiterung zu einer Verwässerung der gemeinschaftlichen Befugnisse und zu einer Verringerung seiner Handlungsfähigkeit führt; lehnt die Behauptung des Europäischen Rates ab, daß die institutionellen Grundlagen des Vertrags von Maastricht im Fall einer Erweiterung ausreichend sind;
 5. fordert, daß das Prinzip der Subsidiarität in der Rechtsetzung und der Tätigkeit der Gemeinschaft korrekt und entsprechend der EntschlieBung des Europäischen Parlaments vom 14. Februar 1984³ zum Entwurf eines Vertrags über die Gründung der Europäischen Union angewandt wird; akzeptiert nicht, daß eine restriktive Auslegung des Subsidiaritätsprinzips eine Einschränkung der den europäischen Institutionen durch die Verträge übertragenen Befugnisse und eine Behinderung der Durchführung der gemeinsamen Politiken, insbesondere betreffend Soziales und Umwelt, bedingt;

¹ Teil II Punkt 3 des Protokolls dieses Datums.

² Teil II Punkt 2 des Protokolls dieses Datums.

³ ABl. Nr. C 77 vom 19.03.1984, S. 53.

6. hält es für selbstverständlich, daß das Europäische Parlament als Mit-Gesetzgeber umfassend an den Arbeiten beteiligt wird, (zu deren Aufnahme der Europäische Rat die Kommission und den Rat aufgefordert hat) und die die Maßnahmen betreffen, die hinsichtlich der Verwirklichung des Subsidiaritätsprinzips und der Kontrolle seiner Anwendung durch alle betroffenen Institutionen verfahrensmäßig und praktisch erforderlich sind;
7. bedauert, daß der Rat nicht in der Lage war, die Auswirkungen des Vertrags von Maastricht auf den Haushaltsplan, insbesondere in Bezug auf die Finanzierung der Fonds, zu billigen, und betont den Widerspruch zwischen dem Willen des Rates, die derzeitige Obergrenze der Eigenmittel beizubehalten, und der Ankündigung seiner zahlreichen Prioritäten im Rahmen des Haushaltsplans, einschließlich der Verpflichtungen, die er bereits Drittländern gegenüber eingegangen ist;
8. bedauert ausdrücklich, daß der Rat nicht über den politischen Willen verfügte, die Durchführung des sozialen Aktionsprogramms zu beschleunigen, das weiterhin im Rat blockiert ist, wo wichtige Richtlinien wie diejenige über die Arbeitszeit, den Schutz von Schwangeren, die europäischen Betriebsräte und die atypischen Arbeitsverträge noch nicht verabschiedet sind;
9. bedauert, daß die Gemeinschaft bezüglich der Krise im ehemaligen Jugoslawien keine kohärentere Vorgehensweise festlegen konnte; billigt jedoch den Teil der Erklärung des Europäischen Rates, der sich auf die Durchführung der Resolutionen des UN-Sicherheitsrates bezieht;
10. bedauert die Vertagung der Entscheidung über den Sitz der Institutionen und Organe der Gemeinschaft und über die Änderung der Zahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments; nimmt mit Befremden zur Kenntnis, daß der Europäische Rat, ohne das Europäische Parlament selbst auch nur zu konsultieren, den Arbeitsort und die Arbeitsbedingungen des Parlaments als Teil eines Pakets erörtert hat, das mehrere Institutionen und Gremien der Europäischen Gemeinschaft umfaßt, und nimmt dazu wie folgt Stellung: der Europäische Rat:
 - kann keinerlei Beschluß in dieser Angelegenheit treffen, ohne das Europäische Parlament zu konsultieren und seine Ansichten zu respektieren,
 - muß das Recht eines gewählten Parlaments anerkennen, selbst seine Arbeitsbedingungen einschließlich des Ortes und der Zahl seiner Plenartagungen zu bestimmen;
11. erkennt die Zweckmäßigkeit der Erklärung über die Südgrenze der Union an und billigt die Tatsache, daß den Maßnahmen zur Förderung einer Verstärkung der Zusammenarbeit und des Dialogs, die zu einer Partnerschaft zwischen der Union, ihren Mitgliedstaaten und den Maghreb-Ländern führen müssen, Vorrang eingeräumt wurde;
12. unterstreicht die Notwendigkeit einer kohärenten und wirksamen Außen- und Sicherheitspolitik sowie der dazu erforderlichen Mittel; weist darauf hin, daß die jüngsten dramatischen Ereignisse in Europa deutlich machen, daß zwischen einzelnen Regierungen vereinbarte Maßnahmen ineffizient sind und nur eine gemeinsame europäische Außenpolitik die Gemeinschaft in die Lage versetzen wird, eine wichtige und glaubwürdige Rolle zu übernehmen;
13. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung der Kommission, dem Rat, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie den beitrittswilligen Ländern zu übermitteln.